

TOP:

Viernheim, den 13. November 2019

Federführendes Amt

01 Bürgermeister

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	
Drucksache:	VL-120-2019/XVIII
Anlagen:	3
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Bürgermeister, ASU, Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	18.11.2019	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	21.11.2019	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2019	Beschlussfassung

Beschlussvorlage

**Finanzierung bedeutsamer Investitionen,
hier: Neubau von Abwasserkanälen zum Schutz vor Wetterunbilden**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordneten-Versammlung ist mit der Vorgehensweise

- Kreditfinanzierung über den Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahme zur Sicherung eines derzeit überaus günstigen Zinsniveaus, sofern dies genehmigungsfähig ist
- Frühestmögliche Refinanzierung von Zinsen und Tilgung, die den Gesamthaushalt belasten, über die Gebührenhaushalte Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Abschreibungen + kalk. Verzinsung), auch bereits vor Inbetriebnahme der Teilstücke des neuen Ableitungssammlers, sofern dies rechtlich möglich ist
- Gesprächsersuchen an die zuständige Aufsichtsbehörde sowie die verantwortlichen Stellen in den Ministerien

in allen Teilen einverstanden.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Die Stadtverordneten-Versammlung hat am 25.08.2017 der geplanten Maßnahme einstimmig zugestimmt und die weitere Planung beauftragt.

Es sind Ausgaben in Höhe von 17 Mio. € zu erwarten. Die Stadtwerke GmbH, in diesem Bereich als Dienstleister für die Stadt Viernheim tätig, beabsichtigt die Maßnahme komplett auszuschreiben, bei baulicher Umsetzung in mehreren Teilschritten bis ins Jahr 2025. Eine Ausschreibung und Auftragsvergabe ist nur möglich, wenn die Finanzierung gesichert ist.

In Anbetracht der Langzeitwirkung der Investition (es kann mit einer Nutzungsdauer weit über 80 Jahre gerechnet werden, die Abschreibung über die Abwassergebühr beträgt 50 Jahre) und aufgrund der derzeit überaus günstigen Zinslage ist es sinnvoll sich vorab eine Kreditfinanzierung über den Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahme zu sichern.

Zinsen und Tilgung für diesen Kredit werden nicht über den Gebührenhaushalt gezahlt, sondern im allgemeinen Haushalt verbucht. Der Gebührenzahler trägt jedoch indirekt über die „Verzinsung des Anlagekapitals“ zur Finanzierung bei.

Die Investitionsmaßnahme wirkt sich somit im Rahmen der kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals) auf den Gebührenhaushalt aus. Aufgrund einer Abschreibungsdauer von 50 Jahren und einer Anlagekapitalverzinsung von 5% ergibt sich eine gleichbleibende jährliche Abschreibungsrate von 340.000 € und einer Verzinsung von 850.000 € im 1. Jahr der Inbetriebnahme.

Auf die Kanalbenutzungsgebühren hätte dies im Jahr der Inbetriebnahme nachfolgende Auswirkungen:

Schmutzwasser	+0,24 €/m ³
Niederschlagswasser	+0,26 €/m ² versiegelte Fläche

Ohne Berücksichtigung von Überschüssen aus Vorjahren, würden sich auf der Grundlage der vorläufigen Kalkulation 2020 folgende Gebühren ergeben:

<u>Schmutzwasser</u>	bisher	neu	Erhöhung
	1,47 €/m ³	1,86 €/m ³	+0,39 €
<u>Niederschlagswasser</u>	bisher	neu	Erhöhung
	0,78 €/m ² versiegelte Fläche	1,20 €/m ² versiegelte Fläche	+0,42 €

Die Differenz von 0,24 € zu 0,39 € beim Schmutzwasser und 0,26 € zu 0,42 € beim Niederschlagswasser, ergibt sich daraus, dass ohne eine (notwendige) Entnahme von Überschüssen aus den Vorjahren, eine Erhöhung der Gebühren bereits in 2020 erforderlich geworden wäre. Wie bereits im Vorbericht des Haushaltsplans 2020 erläutert, müssen Sonderposten aus Überschüssen der Gebührenhaushalte innerhalb von 5 Jahren wieder dem Gebührenzahler zugutekommen. Eine Erhöhung der Gebühren wäre damit auch ohne Investitionsmaßnahme in den kommenden Jahren notwendig, da nach und nach die Überschüsse aufgebraucht werden (müssen).

Nachfolgend werden die Auswirkungen auf einen 4-Personen-Haushalt im Jahr aufgezeigt, die sich aufgrund der maximalen Gebührenerhöhungen ergeben würden.

Beispielrechnung:

Schmutzwasser:

geschätzter Verbrauch: 168 m³/Jahr

1,47 € x 168 m³= 246,96 €

1,86 € x 168 m³= 312,48 €

Mehrkosten 65,52 €/Jahr : 12 = 5,46 €/Monat

Niederschlagswasser

geschätzte versiegelte Fläche: 150 m²

0,78 € x 150 m²= 117,00 €

1,20 € x 150 m²= 180,00 €

Mehrkosten 63,00 €/Jahr : 12 = 5,25 €/Monat

Damit kann diese für Generationen wirkende Investition solidarisch finanziert werden.

Hindernis:

Mit Schreiben vom 29.05.2018 hat die zuständige Aufsichtsbehörde auf die entsprechende Anfrage der Stadt Viernheim, sich eine Kreditfinanzierung für die gesamte Investitionsmaßnahme zu sichern, folgendes mitgeteilt:

„...Die Inaussichtstellung von Kreditgenehmigungen ist grundsätzlich nur unter der Voraussetzung möglich, dass die Vorgaben des Haushaltsausgleichs entsprechend § 92 Absatz 4 bis 6 HGO n.F. bzw. § 92 Absatz 4 HGO a.F. sowie § 3 Absatz 3 GemHVO dauerhaft eingehalten werden.

Eine pauschale Genehmigung der Kreditaufnahmen, die im Rahmen der o.g. Investitionsmaßnahmen voraussichtlich erforderlich werden, ist haushaltsrechtlich nicht möglich. Der Kreditbedarf ist jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung festzusetzen und muss anhand der jahresbezogenen investiven Ein- und Auszahlungen (sowie ggf. einer Investitionsrate aus dem Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit) nachvollziehbar sein.

(...)

Ein Schuldscheindarlehen über den Gesamtbetrag der jeweiligen Investitionsmaßnahme abzuschließen, im Rahmen dessen die Auszahlung des Kreditbetrages tranchenweise erfolgt, ist haushaltsrechtlich nicht zulässig. Die Hessische Gemeindeordnung lässt es nicht zu, in der Haushaltssatzung Kredite festzusetzen und auf dieser Grundlage Kreditverträge abzuschließen, die erst in späteren Jahren zur Investitionsfinanzierung benötigt werden und dann erst ausgezahlt werden sollen.“

Der Sachverhalt wurde seinerzeit im HUFA sowie im Planungsausschuss Rathaus mitgeteilt.

Nach wie vor ist nicht nachvollziehbar, wieso eine solch sinnvolle Finanzierung, die genau dem Ziel einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft der Stadt Viernheim dient, nicht genehmigungsfähig sein soll. Deswegen soll mit den zuständigen Stellen hierzu erneut das Gespräch gesucht werden.

Als Anlage ist ein Überblick zu den Auswirkungen auf den Haushalt „Bau Entlastungssammler“ anhand einer Modellberechnung beigelegt.